

03.01.84

G - R - Wi**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über Einschränkungen und Verbote für
bestimmte Stoffe in Spielwaren und Scherzartikeln
(Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung)

A. Zielsetzung

Mit dieser Verordnung wird die Verwendung von gesundheits-schädlichem Benzol in Spielwaren verboten. Lediglich geringe, technisch unvermeidbare Restmengen, die gesundheitlich unbedenklich sind, werden zugelassen.

Zum anderen wird verboten, in Scherzartikeln bestimmte Stoffe zu verwenden, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch zu gesundheitlichen Schäden geführt haben bzw. im Verdacht stehen, solche Schäden hervorzurufen.

B. Lösung

Die beiden Richtlinien 82/806/EWG und 83/264/EWG für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen werden hinsichtlich der Regelungen über Spielwaren und Scherzartikel in deutsches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. In einigen Ländern und ihren Gemeinden verursacht die Verordnung für die vermehrt notwendigen Untersuchungen auf die genannten Stoffe Mehrkosten, die von diesen wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Kosten	DM --
laufende Personalkosten	DM 52.500,- jährlich
laufende Sachkosten	DM 15.000,- jährlich.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Vorschriften schon jetzt weitgehend eingehalten werden.

03.01.84

G - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Verordnung über Einschränkungen und Verbote für
bestimmte Stoffe in Spielwaren und Scherzartikeln
(Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 231 02 - Le 57/84

Bonn, den 3. Januar 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über Einschränkungen und Verbote
für bestimmte Stoffe in Spielwaren und Scherz-
artikeln (Spielwaren- und Scherzartikel-
Verordnung)

mit Begründung, Vorblatt und einer Anlage.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



(Teltschik)

Verordnung über Einschränkungen und Verbote für
bestimmte Stoffe in Spielwaren und Scherzartikeln
(Spielwaren- und Scherzartikel-Verordnung)

Vom.....

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945,
1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft
und für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates
verordnet:

§ 1

Verwendungs- und Verkehrsverbot

(1) Es ist verboten, die in der Anlage aufgeführten Stoffe beim
Herstellen oder Behandeln der dort genannten Scherzartikel zu
verwenden.

(2) Spielwaren dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht
werden, wenn ihr Gehalt an frei verfügbarem Benzol höher als
5 Milligramm je Kilogramm des Gewichts der Spielware oder der
benzolhaltigen Teile von Spielwaren ist.

§ 2

Straftaten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 beim Herstellen oder Behandeln von Scherzartikeln dort genannte Stoffe verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 2 Spielwaren in den Verkehr bringt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine in § 2 Abs. 2 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

Anlage
zu § 1 Abs. 1

Verbotene Stoffe	Scherzartikel
<p>1. Pulver aus der Panamarinde (Quillaja saponaria), ihre Saponine und deren Derivate</p> <p>Pulver aus der Wurzel der Christ-, Weihnachtsrose (Helleborus niger) - schwarzer Nieswurz</p> <p>Pulver aus der Wurzel des Bärenfußes (Helleborus viridis) - grüner Nieswurz</p> <p>Pulver aus der Wurzel des weißen Germers (Veratrum album) - weißer Nieswurz</p> <p>Pulver aus der Wurzel des schwarzen Germers (Veratrum nigrum) - schwarzer Nieswurz</p> <p>Holzstaub</p> <p>Benzidin und seine Derivate</p> <p>o-Nitrobenzaldehyd</p>	<p>Niespulver</p>
<p>2. Ammoniumsulfid und Ammoniumhydrogensulfid Ammoniumpolysulfide</p>	<p>Stinkbomben</p>
<p>3. Flüchtige Ester der Bromessigsäure: Methylbromacetat Äthylbromacetat Propylbromacetat Butylbromacetat</p>	<p>Tränengas</p>

B e g r ü n d u n g

Mit dieser Verordnung werden die

Richtlinie (82/806/EWG) des Rates vom 22. November 1982 zur zweiten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol)
- ABl. EG Nr. L 339 vom 1. Dezember 1982, S. 55 -

sowie die Bestimmungen über Scherzartikel der

Richtlinie (83/264/EWG) des Rates vom 16. Mai 1983 zur vierten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen
- ABl. EG Nr. L 147 vom 6. Juni 1983, S. 9 -

in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel der Verordnung ist es zum einen, die Verwendung von gesundheitsschädlichem Benzol in Spielwaren zu verbieten. Zugelassen werden lediglich geringe, technisch unvermeidbare Restmengen, die gesundheitlich unbedenklich sind. Zum anderen wird verboten, in Scherzartikeln bestimmte Stoffe zu verwenden, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch zu gesundheitlichen Schäden geführt haben bzw. im Verdacht stehen, solche Schäden hervorzurufen.

Dem Bund entstehen durch die Verordnung keine Kosten. In einigen Ländern und ihren Gemeinden verursacht die Verordnung für die vermehrt notwendigen Untersuchungen auf die genannten Stoffe Mehrkosten, die von diesen wie folgt veranschlagt werden:

Einmalige Kosten	DM	---	
laufender Personalkosten	DM	52.500	jährlich
laufende Sachkosten	DM	15.000	jährlich.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, da die Vorschriften schon jetzt weitgehend eingehalten werden.

Zu § 1

§ 1 Abs. 1 verbietet zum Schutz der Gesundheit insbesondere von Kindern die Verwendung bestimmter Stoffe beim Herstellen und Behandeln von Scherzartikeln wie Niespulver, Stinkbomben und Tränengas. Diese Stoffe sind in der Anlage aufgeführt. Als Ermächtigungsgrundlage dient § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG).

§ 1 Abs. 2 nennt die Restmenge an frei verfügbarem Benzol in Spielwaren oder benzolhaltigen Teilen von Spielwaren, die nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse als gesundheitlich unbedenklich anzusehen ist. Die Festlegung eines Grenzwertes für diesen Stoff ist deswegen erforderlich, weil in Spielwaren geringe Restgehalte an Benzol enthalten sein können, die u.a. auf unvermeidbare Verunreinigungen der Ausgangsstoffe zurückzuführen sind. Unter frei verfügbarem Benzol sind die Benzolmengen zu verstehen, die unter den Bedingungen des Gebrauchs der Spielware freigesetzt und für Kinder gefährlich werden können. Die Ermächtigung für diese Vorschrift ergibt sich aus § 32 Abs. 1 Nr. 4 LMBG.

Zu § 2 und § 3

Durch § 2 werden die Verstöße gegen § 1 durch Ausfüllung der entsprechenden Strafbankette des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes strafbewehrt. Der fahrlässig begangene Verstoß gegen § 1 Abs. 2 wird nach § 53 Abs. 1 LMBG geahndet (§ 3).

Zu § 4

§ 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, das Benzolverbot innerhalb eines Jahres nach der im November 1982 erfolgten Bekanntgabe der Richtlinie 82/806/EWG in Kraft zu setzen. Die Richtlinie 83/264/EWG vom Mai 1983 schreibt vor, daß die Verwendungsverbote bestimmter Stoffe in Scherzartikeln innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die Verordnung soll im Februar 1984 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt erscheint auch im Hinblick auf die Regelung über Benzol vertretbar, weil die Verwendung gesundheitsschädlicher Mengen dieses Stoffes in Spielwaren nach den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen ohnehin verboten ist.

Zur Anlage

In der Anlage werden die Stoffe listenmäßig aufgeführt, die in Niespulver, Stinkbomben und Tränengas verboten sind. Sie sind der Richtlinie 83/264/EWG entnommen.

24.02.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung über Einschränkungen und Verbote für bestimmte
Stoffe in Spielwaren und Scherzartikeln (Spielwaren- und Scherz-
artikel-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 532. Sitzung am 24. Februar 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.